

Fachliche Weisungen SGB II

Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III

Stand: 20.09.2017

[§ 44 SGB III](#)

[§ 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 44 SGB III](#)

[§ 16 Abs. 3 S. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III](#)

Teil A – Grundsätzliche Hinweise für Führungskräfte

1.1 Ziele des VB

Das Vermittlungsbudget (VB) dient dem Ziel, erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) bei der Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer Ausbildung zu unterstützen. Ziele und Einsatz der Leistung werden im Rahmen der Planung des Integrationsprozesses in der Eingliederungsvereinbarung festgelegt. Die Förderung aus dem VB wird als Zuschuss gewährt.

1.2 Ermessensausübung und Unterstützung durch ermessenslenkende Weisungen

Um den Integrationsfachkräften (IFK) die Ausübung des Ermessens zu erleichtern, kann das Jobcenter (JC) dezentrale ermessenslenkende Weisungen formulieren. Festgelegt werden kann z. B.

- ein Orientierungsrahmen für einzelne Fördertatbestände,
- die Festlegung von Pauschalen – z. B. bei Förderungen, für die eine Nachweisführung aufwändig ist (z. B. Kosten für Bewerbungen),
- das Verfahren zur Beantragung bestimmter Leistungen aus dem VB (z. B. pauschaler Antrag auf Übernahme von Bewerbungskosten)
- ein Entscheidungsvorbehalt der Teamleitung ab einer bestimmten Förderhöhe.

Bei der Festlegung von Pauschalen sind die Leistungsgrundsätze des § 3 Abs. 1 SGB II zu beachten. Ermessenslenkende Weisungen durch das JC müssen von den Pauschalen abweichende Entscheidungen im Einzelfall ermöglichen. Sie dürfen keine Bagatellgrenzen enthalten.

Weitere Weisungen und Informationen zu Ermessensleistungen: siehe Weisungen zu § 16 SGB II (SGB II > Geldleistungen > Materielles Recht > Fachliche Weisungen).

1.3 Übernahme statt Erstattung

Im SGB II soll das Verfahren der Leistungsgewährung i. d. R. so ausgestaltet sein, dass Vorleistungen durch den/die eLb vermieden werden (z. B. durch Vorauszahlungen an die leistungsberechtigte Person). Können Kunden oder Kundinnen die Kosten für Fahrkarten nicht selbst aufbringen, ist es möglich, die notwendigen finanziellen Mittel auch im Vorhinein zur Verfügung zu stellen. Dies kann bei kurzfristigem Finanzierungsbedarf durch Vorauszahlungen über die BA-Kassenautomaten oder durch die Übergabe von Zahlungsanweisungen zur Verrechnung (ZzV-Bar) realisiert werden.

1.4 Haushalt

Jedes JC hat einen angemessenen Anteil seiner Eingliederungsleistungen für die Förderung aus dem VB bereitzustellen und dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Mittel während des gesamten Haushaltsjahres zur Verfügung stehen (vgl. § 14 Abs.4 SGB II).

Die Bewirtschaftung erfolgt ausschließlich über ERP/SAP. Informationen hierzu finden sich auf der ERP-Startseite (Interne Dienstleistungen > Finanzen > ERP-Finanzen).

Die Buchungsmerkmale sind dem Kontierungshandbuch (Interne Dienstleistungen > Finanzen > Weisungen > Kontierungshandbuch) in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

1.5 Fachaufsicht

Um die Führungskräfte in den gE bei der Ausübung der dezentralen Fachaufsicht zu unterstützen, stellt die Zentrale das „UFa-Tool“ zur Verfügung.

Teil B – Regelungen zur Anwendung und Umsetzung

1. Fördervoraussetzungen

Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen ist zu prüfen und zu dokumentieren.

1.1 Antrag

Eine Förderung aus dem VB wird erbracht, wenn sie i. S. d. § 37 SGB II rechtzeitig, d. h. vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses, beantragt wurde. Als Antragstellung gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung, die erkennen lässt, dass Leistungen begehrt werden. Die IFK ist dabei gehalten, den Willen der antragstellenden Person – ggf. durch vorherige Aufklärung über die Leistung und durch Rückfragen – zu erkunden und den Antrag entsprechend zu bewerten (§ 2 Abs. 2 SGB I: Sicherstellung der sozialen Rechte). Der Antrag kann auch ein Vorschlag der IFK sein, dem die leistungsberechtigte Person zustimmt.

Der Tag der Antragstellung und der Zweck der begehrten Leistung sind zu dokumentieren. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes kann ein Antrag auf Förderung aus dem VB, der sich auf Bewerbungsaufwendungen bezieht, so lange gelten, bis eine Eingliederung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder ein Rechtskreiswechsel eintritt. Für die Dokumentation stehen BK-Vorlagen und der VerBIS-Vermerk VB zur Verfügung.

1.2 Förderfähiger Personenkreis

Gefördert werden können eLb i. S. v. § 7 SGB II.

Ausgenommen sind seit 01.01.2017 (9. SGB-II-ÄndG) Personen, die neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten (sog. Alg-Aufstocker). Eingliederungsleistungen werden für diese Personengruppe ausschließlich durch die Agenturen für Arbeit erbracht.

Rehabilitandinnen und Rehabilitanden können nur gefördert werden, wenn die BA als Rehabilitationsträger zuständig ist und das JC einem entsprechenden Eingliederungsvorschlag der BA zugestimmt hat. Nähere Hinweise zur Prüfung der Leistungsverantwortung sind in den Fachlichen Hinweisen Reha SGB II und SGB III (SGB II > Förderung > Reha/sbM > Regelungen) zu finden.

1.3 VB im Kontext der Eingliederungsstrategie

Gem. § 44 Abs. 1 SGB III ist es das Ziel des VB, die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (auch betrieblichen Ausbildung) zu fördern. Dieses Integrationsziel wird in der Grundsicherung gem. § 16 Abs. 3 SGB II auf die Anbahnung oder Aufnahme einer schulischen Ausbildung erweitert.

Der Einsatz von Leistungen aus dem VB ergibt sich schlüssig aus dem gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person festgelegten Ziel und der dafür entwickelten Eingliederungsstrategie. Dabei wird der Einsatz von Leistungen aus dem VB zuvor in der Eingliederungsvereinbarung (EinV) als Leistung des JC genannt, mit dem das in der EinV genannte Ziel erreicht werden soll. Die Bewilligung einzelner VB-Anträge kann ohne erneute Anpassung der EinV erfolgen.

1.4 „Anbahnung“, „Aufnahme“, Integrationsfortschritt als Ziele des VB

Bei Unterstützung der Anbahnung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer betrieblichen/schulischen Ausbildung kann das JC Kosten übernehmen, die die Vermittlungssituation der leistungsberechtigten Person allgemein verbessern, ohne dass ein konkretes Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzangebot vorliegt. Die Anbahnung kann damit auch im Erzielen eines Integrationsfortschritts und dem Überwinden von Integrationshemmnissen bestehen.

Die Unterstützung der „Aufnahme“ ist dagegen unmittelbar auf ein konkretes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder eine betriebliche/schulische Ausbildung bezogen.

Leistungen aus dem VB sollen die Anbahnung und Aufnahme einer Beschäftigung/ Ausbildung unabhängig davon unterstützen, ob sie vom JC vermittelt wurde oder die leistungsberechtigte Person die Beschäftigung/Ausbildung selbst gesucht hat oder noch sucht.

Leistungen aus dem VB können nach § 16g Abs. 2 SGB II zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit bis zu 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme erbracht werden, auch wenn die Hilfebedürftigkeit aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist. Leistungen aus dem Vermittlungsbudget können zum Beispiel erforderlich sein, wenn erst nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wird, dass für die Fortführung der Beschäftigung eine vorübergehende Unterstützung der Mobilität (z. B. Fahrtkosten) notwendig ist.

1.5 Sozialversicherungspflicht

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget bezieht sich grundsätzlich auf die Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (oder schulischen Ausbildung). Maßgeblich ist die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung, die sich nach den §§ 24 ff. SGB III bestimmt (zum Minijob siehe Anhang unter 2.).

Das VB kann auch eingesetzt werden, wenn ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis über 15 Stunden nach dem Recht eines in § 44 Abs. 2 SGB III genannten Staates angebahnt oder eingegangen wird (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz).

1.6 Notwendigkeit

Die Förderung aus dem VB muss für die Eingliederung notwendig sein (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB III). Dies ist der Fall, wenn

- die Eingliederungsaussichten deutlich verbessert werden,
- wenn ohne die Förderung der gleiche Erfolg (Integration oder Integrationsfortschritt) wahrscheinlich nicht oder erst deutlich später eintreten würde.

Es muss sichergestellt sein, dass

- die Leistungen auf die notwendigen Sachverhalte beschränkt werden, und
- die zielgerichtete und bedarfsorientierte Überwindung unterschiedlicher Hemmnisse ermöglicht wird.

Die IFK stellt die „Notwendigkeit“ fest. Um die Gründe für die Entscheidung und die Entscheidung selbst nachvollziehbar zu machen, sind sie in der fachlichen Stellungnahme der IFK aussagekräftig zu dokumentieren.

1.7 Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit

Die Förderung umfasst die Übernahme angemessener und wirtschaftlicher Kosten. Für die Angemessenheit können bspw. die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit bzw. die voraussichtliche Dauer der Eingliederung berücksichtigt werden. Um die Wirtschaftlichkeit zu beurteilen, sind bei größeren Beträgen i. d. R. Kostenvoranschläge vor Kostenübernahme erforderlich.

Bagatellgrenzen sind nicht zulässig; d. h. auch Kleinstbeträge sind förderbar.

2. Förderausschlüsse

Die Leistungen des VB an eLb dürfen sowohl Leistungen des SGB III als auch des SGB II nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen (§ 16 Abs. 2 S. 2 SGB II i. V. m. § 44 Abs. 3 SGB III).

Aus dem VB dürfen keine Kosten übernommen werden, die vorrangig von anderen (Sozial-) Leistungsträgern oder anderen Stellen dem Grunde nach zu tragen sind (vgl. § 5 SGB II). Dies gilt auch dann, wenn von dem zuständigen Leistungsträger keine Leistungen gewährt werden, Eigenanteile vorgesehen sind oder die Leistungen faktisch nicht erbracht werden.

Kosten können jedoch übernommen werden, soweit ein Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht übernimmt. Die Erklärung der leistungsberechtigten Person reicht hierfür aus.

Die Tatsache, dass kein anderer Leistungsträger vorrangig zuständig ist, ist ausreichend in der fachlichen Stellungnahme der IFK zu dokumentieren.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind nicht aus dem VB förderbar (§ 44 Abs. 3 S. 2. SGB III). Dies gilt auch für Kosten zur Sicherung des Lebensunterhalts bis zur ersten Arbeitsentgeltzahlung, hierfür steht die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 4 SGB II zur Verfügung.

Die Anbahnung oder Aufnahme einer schulischen Ausbildung in den in § 44 Abs. 2 SGB III genannten Staaten (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) kann nicht gefördert werden.

3. Förderentscheidung

In § 44 SGB III werden keine detaillierten Regelungen bzgl. möglicher Art, Höhe oder Dauer der Förderung getroffen. Über die Höhe und Angemessenheit der Förderung und die Dauer entscheidet die IFK im Rahmen ihres Ermessens im Einzelfall. Insbesondere folgende Kriterien können herangezogen werden:

- Eignung,
- individuelle Lebenssituation,
- voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit,
- voraussichtliche Dauer der Eingliederung.

Das Ermessen umfasst auch die Entscheidung, ob ausnahmsweise Vorleistungen der leistungsberechtigten Person oder nur eine anteilige Kostenübernahme in Betracht kommen. Vorleistungen kommen nicht in Betracht, wenn sie die Leistungsfähigkeit der leistungsberechtigten Person übersteigen. Dies gilt entsprechend für eine Beteiligung an den Kosten.

Die Ermessensentscheidung und deren Gründe sind in der fachlichen Stellungnahme der IFK nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Dies kann im Rahmen von zentral bereitgestellten BK-Vorlagen (Stellungnahme/Entscheidung) und VerBIS erfolgen.

Sofern keine pauschale Bewilligung erfolgt, umfasst die Dokumentation auch den Nachweis der Verwendung der Mittel durch den/die eLb.

Teil C – Ergänzende Verfahrensinformationen

COSACH und VerBIS sind zentrale IT-Verfahren im Sinne von § 50 Abs. 3 SGB II und sind daher verbindlich von allen gemeinsamen Einrichtungen zu nutzen. Die VB-Förderfälle werden in COSACH, Verfahrenszweig AMP erfasst und bei Änderungen aktualisiert.

In den COSACH-Schulungsunterlagen (SGB III > Beratung und Vermittlung > IT-Verfahren > COSACH > Anwenderhilfen) sind die notwendigen Erfassungsschritte dargestellt.

Bei der Nutzung von Freitextfeldern in COSACH und VerBIS ist der Datenschutz zu beachten.

Anlage

1. Förderungen, die die o. g. Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen können (Beispiele)

- Bewerbungskosten
- Kosten für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen und zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages (bei weiter entfernten Arbeitgebern auch Übernachtungskosten, Tagegelder)
- Erforderliche Arbeitsmittel - soweit ein Arbeitgeber diese nicht stellen muss (z. B. Arbeitskleidung, Werkzeuge, arbeitsplatzspezifische Brillen) und diese bei Aufnahme einer Ausbildung im vorliegenden Einzelfall nicht über die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) gefördert werden können
- Kosten für Nachweise, z. B. Gesundheitsnachweis, Führungszeugnis, Schufa-Auskunft
- Kosten im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren nach dem Anerkennungsgesetz des Bundes (Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen) und den Anerkennungsgesetzen der Länder, z. B. für Übersetzungen, Gebühren, Verfahren für die Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen sowie Qualifikationsanalysen (Ausnahmen s. hierzu unter 2.), soweit die Übernahme für eine nachhaltige Eingliederung in Arbeit erforderlich ist. Die Kosten für die Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen und insbesondere für eine Qualifikationsanalyse variieren sehr stark zwischen den einzelnen Kammern und Berufsfeldern. Es wird daher empfohlen, im Vorfeld eine Verständigung mit der zuständigen Kammer herbeizuführen.
- Kosten für die Übersetzung von Dokumenten, wenn dies für die Anbahnung oder den Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses erforderlich ist
- Kosten für die Unterstützung der Persönlichkeit/ Verbesserung des Erscheinungsbildes für einen anstehenden Vorstellungstermin (z. B. Friseurbesuch oder Anzug)
- Führerschein (wenn wegen der räumlichen Lage und des Mangels an öffentlichen Verkehrsmitteln ein Pkw notwendig ist, um einen Arbeitsplatz zu erreichen) einschließlich des ggf. dafür erforderlichen Erste-Hilfe-Kurses und/oder Fahrzeugs (Fahrrad, Mofa, Pkw o. ä)
- Fahrtkosten bis zur ersten Gehaltszahlung, sofern diese bei Aufnahme einer Berufsausbildung im vorliegenden Einzelfall nicht mit BAB oder BAföG gefördert werden können (bspw. Fahrtkosten i. S. v. § 63 SGB III, Reisekostenzuschlag i. S. v. § 12 BAföG)
- Kosten für Arbeitsproben, z. B. in künstlerischen und gestalterischen Berufen
- Kosten wegen vorübergehender getrennter Haushaltsführung durch Arbeitsaufnahme
- Begleitkosten für die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen, an deren Einrichtung die gE nicht beteiligt ist (z. B. Volkshochschulcourse) und für die kein anderer Leistungsträger zuständig ist. Hierzu zählen z. B. Fahrtkosten zum Kursort. Kosten für die Kursteilnahme an sich (Kursgebühren o. ä.) können aus dem Vermittlungsbudget nicht übernommen werden.

2. Förderungen, die nicht den Tatbestandsvoraussetzungen entsprechen würden (Beispiele)

- Kinderbetreuungskosten, da diese in den Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII fallen. Ausnahme kann bspw. ein kurzfristiger und vorübergehender Unterstützungsbedarf sein, z. B. während eines Vorstellungsgesprächs
- Kosten im Zusammenhang mit der Anbahnung oder Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit oder einer anderen nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (z. B. einem Beamtenverhältnis)
- Kosten im Zusammenhang mit der Anbahnung oder Aufnahme von sog. Minijobs, da es sich um Beschäftigungen ohne Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung handelt (vgl. § 24 Abs. 1 i. V. m. § 27 Absatz 2 SGB III i. V. m. § 8 Absatz 1 SGB IV). Aber: Steht nach Prognose des Jobcenters eine konkrete versicherungspflichtige Beschäftigung in

Aussicht, können zu deren Anbahnung auch Kosten, die im Zusammenhang mit einem Minijob entstehen, übernommen werden. Voraussetzung ist, dass der Minijob in der EinV als notwendiger Zwischenschritt auf dem Weg zur Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigung festgelegt ist.

- Übersetzungs- und Dolmetscherkosten, die für das Kundengespräch oder den Leistungsantrag erforderlich sind. Diese sind aus dem Verwaltungskostenbudget zu übernehmen. Zu den Voraussetzungen siehe § 19 Abs. 2 SGB X sowie die Weisung zur Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten vom 19.11.2015 (Weisungen & Infos > Weisungen > Weisungen 2015 > 11/2015 > Weisung 201511015).
- Sog. Motivations- oder Durchhalteprämien, Lohnzuschüsse oder Prämien für regionale Mobilität als Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung
- Förderung von Beschäftigten zur Vermeidung der arbeitnehmerseitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
- Bei Teilnahme an Qualifizierungen im Kontext der Anerkennungsgesetze, die aus dem ESF-IQ-Programm gefördert werden (vgl. HEGA 09/15-1, Weisungen & Infos > Handlungsempfehlungen/Geschäftsanweisungen > HEGA 2015 > 09/2015) sind für das zweite Anerkennungsverfahren keine VB-Leistungen einzusetzen. Das Programm umfasst diese Leistungen.
- Leistungen für Lernmittel bei Integrationskursen oder Kursen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung.
- Kosten für die Kursteilnahme an sich (Kursgebühren o. ä.) bei Kursen oder Maßnahmen, an deren Einrichtung die gE nicht beteiligt war